



Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Von immobilienpool.de bereitgestellt - Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!



VERKEHRSWERTERMITTLUNG Geschäfts-Nr.: 2 K 56/23

für das Grundstück in 76470 Ötigheim, Rebgartenstraße 33

Verkehrswert zum Stichtag 25. April 2024

113.000,-€ inkl. Sicherheitsabschlag



Wohnhaus mit ehem: Ökonomieanbau, Baujahr frühes 19. Jahrhundert, Fachwerkbauweise, eingeschossig, teilunterkellert, Satteldächer; Informationen zur Bewohnung liegen nicht vor

Auftraggeber:

Amtsgericht Rastatt

Herrenstr, 18 76437 Rastatt

Ausfertigung Nr.:

Aufgestellt:

Dipl.-Ing. (FH) Georg Fallert

Straubenhardt-Conweiler, 28.06.2024

Georg Fallert

Dipl.-Ing. (FH)

Von der IHK-Nordschwarzwald öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Bewertung von Grundstücken und Gebäuden

Birkenweg 26 75334 Straubenhardt 07082 4 11 25 Mobil 0171 757 98 06 Fax 07082 4 08 27

g-fallert@t-online.de

Zweigniederlassung: Wasserstr. 26a 77876 Kappelrodeck

ÜBERSICHT		Seite
1. Allgemeine Angaben:	1.1 Objektart 1.2 Auftraggeber 1.3 Eigentümer 1.4 Zweck des Gutachtens 1.5 Wertermittlungsstichtag 1.6 Qualitätsstichtag 1.7 Ortsbesichtigung 1.8 Teilnehmer 1.9 Angaben zum Auftrag 1.10 Allgemeine Bedingungen der Wertermittlung 1.11 Verwendete Unterlagen 1.12 Rechtsgrundlagen 1.13 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen	4 4 4 4 5 5 5 5 5 6 6 7
2. Angaben zum Grundstück:	2.1 Grundbuchangaben 2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung 2.3 Grundstückslage 2.4 Grundstücksbeschreibung 2.5 Baugrundverhältnisse	8 8 9 11 12
3. Ang. zu den baul. Anlagen:	3.1 Allgemein 3.2 Bauweise und Konzeption 3.3 Baubeschreibung 3.4 Bauzustand 3.5 Außenanlagen	13 13 13 14 14
4. Flächenangaben:	4.1 Bruttogrundfläche 4.2 Wohnfläche	15 15
5. Wahl des Wertermittlungsverf.;	5.1 Allgemein5.2 Ermittlung des Verkehrswerts5.3 Verfahrensauswahl5.4 Begründung	16 16 16 19
6. Bodenwertermittlung:	6.1 Allgemein 6.2 Bodenrichtwert 6.3 Bodenwert	20 20 22

7. Sachwertverfahren:	7.1 All 7.2 Ge	gemein ebäude- und Sachwert	24 27
8. Ertragswertverfahren:	8.1 All 8.2 En	gemein tragswertermittlung	36 38
9. Verkehrswert:	9.2 Zu	r Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse sammenstellung rkehrswert	42 42 42
Anlage:	Fo La BO	tos vom Objekt gepläne GF-Ermittlung	

1. ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 Objektart

Gegenstand der Bewertung ist ein bebautes Grundstück im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Ötigheim.

Die Bebauung umfasst ein Wohnhaus samt einem ehemaligen Ökonomieanbau Der hintere Giebel des Ökonomieanbaus steht in einseitiger Grenzbebauung entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze

Soweit von außen zu erkennen, wurde die Gesamtbebauung überwiegend in Fachwerkbauweise errichtet. Das Baujahr liegt It. Eintrag in der Denkmalschutzliste im frühen 19. Jahrhundert.

Der straßenzugewandte Wohnhausbereich ist eingeschossig, teilunterkellert und hat ein vmtl. zu Wohnzwecken ausgebautes Satteldach.

Der hinter dem Wohnhaus befindliche ehemalige Ökonomiebereich ist ebenfalls eingeschossig, teilunterkellert und hat ebenfalls ein Satteldach. Im Erdgeschoss ist eine Garage integriert. Über die weitere Nutzung sowie den Ausbau liegen keine Informationen vor.

Die Bewertung erfolgt anhand von Außenbesichtigungen. Mangels Zutrittsmöglichkeit fließt neben einem fiktiven Reparaturstau noch ein pauschaler Sicherheitsabschlag ein.

Planunterlagen zum Bestand liegen bei den zuständigen Baubehörden nicht vor. Aus 1984 gibt es Pläne zum Umbau des Gesamtgebäudes. Augenscheinlich wurde der geplante Umbau jedoch nicht ausgeführt.

1.2 Auftraggeber

Das Amtsgericht Rastatt - Vollstreckungsgericht beauftragte mich mit Beschluss vom 22. Dezember 2023 ein Verkehrswertgütachten für das vorgenannte Grundstück zu erstellen.

1.3 Eigentümer

XXXXX

XXXXX

- je 1/2 Anteil -

1.4 Zweck des Gutachtens

Ermittlung des Verkehrswertes für Zwangsversteigerung

1.5 Wertermittlungsstichtag

25. April 2024

1.6 Qualitätsstichtag

25. April 2024

1.7 Ortsbesichtigung

04. März 2024 kurzfristige Absage durch Grundstücksmiteigentümerin keine Besichtigung

vorgenommen

25. April 2024 Außenbesichtigung

1.8 Teilnehmer

25. April 2024

der Sachverständige

- die übrigen Beteiligten wurden über den Ortstermin informiert, haben jedoch nicht teilgenommen

1.9 Angaben zum Auftrag

- zu Punkt a): es besteht kein Verdacht auf ökologische Altlasten
- zu Punkt b); entfällt keine WEG
- zu Punkt c): Informationen zu Mietern/Pächtern liegen nicht vor
- zu Punkt d): Annahme: es besteht keine Wohnpreisbindung gem. § 17 WoBindG
- zu Punkt e): Annahmet zum Stichtag wird kein Gewerbebetrieb geführt
- zu Punkt f): Annahme: es sind keine Maschinen oder Betriebseinrichtungen vorhanden
- zu Punkt g): ein Energiepass bzw. Energieausweis ist nicht vorhanden
- baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen bestehen, soweit bekannt, nicht

1.10 Allgemeine Bedingungen der Wertermittlung

- alle Feststellungen zur Beschaffenheit und zu tatsächlichen Eigenschaften der baulichen Anlagen und des Grund und Bodens erfolgen nach den Auftraggeberseits vorgelegten Unterlagen und auf Grund der Ortsbesichtigung
- eine Überprüfung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, einschließlich Genehmigungen, Abnahmen, Auflagen und dergleichen, bezüglich des Bestandes und der Nutzung baulicher Anlagen erfolgte nicht
- eine fachliche Untersuchung eventueller Bauschäden oder Baumängel erfolgte nicht
- zerstörende Untersuchungen wurden nicht ausgeführt
- Angaben über nicht sichtbare Merkmale, unzugängliche Bauteile usw. beruhen auf vorhandenen Unterlagen, Angaben und Auskünfte von Beteiligten oder auf plausiblen Annahmen
- es wird ungeprüft unterstellt, dass keine Bauteile oder Baustoffe vorhanden sind, welche eine anhaltende Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen oder gefährden

 bei der Ortsbesichtigung wurden keine M\u00e4\u00dfpr\u00fcfungen vorgenommen sowie keine Baustoffpr\u00fcfungen, Bauteilpr\u00fcfungen, Bodenuntersuchungen und Funktionspr\u00fcfungen haustechnischer oder sonstiger Anlagen ausgef\u00fchrt

augenscheinlich nicht erkennbare Mängel an der statischen Konstruktion, an der Haus-Technik sowie anderen, nicht ohne fachspezifische Untersuchung zu prüfenden Bauteilen, sind in der Wertermittlung nicht

berücksichtigt

Untersuchungen auf pflanzliche oder tierische Schädlinge bzw. auf Verwendung gesundheitsschädlicher Baumaterialien wurden nicht vorgenommen

- alle Feststellungen des Sachverständigen erfolgten durch eine augenscheinliche (visuelle) Untersuchung

1.11 Verwendete Unterlagen

- Grundbuchauszug, Stand 06.11.2023
- Lagepläne
- Planunterlagen von 1984 soweit zu erkennen wurde der geplante Umbau nicht realisiert
- Richtwerte aus dem Informationssystem BORIS-BW
- Auskunft aus dem Baulastenbuch
- Auskunft aus dem Bebauungsplan
- Auskunft aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster
- ImmoWertV, WertR, Statistische Berichte Baden-Württemberg
- NHK 2010, DIN 276 (Kosten von Hodbauten).
- Wohnflächenverordnung, Baugesetzbuch, Mietgesetze
- Demographiebericht der Bertelsmann Stiftung
- fachspezifische Software
- Fachliteratur: Rössler/Langner/Simon/Kleiber
 - "Schätzung und Ermittlung von Grundstückswerten"

Gerardy/Möckel

"Praxis der Grundstücksbewertung"

Sprengnetter

"Handbuch zur Ermittlung von Grundstückswerten"

Kleiber/Simon/Weyers

"Verkehrswertermittlung von Grundstücken"

1.12 Rechtsgrundlagen

BauGB.

Baugesetzbuch

ImmoWertV:

Verordhung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

Bürgerliches Gesetzbuch

WEG:

Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz – WEG) ErbbauRG:

Gesetz über das Erbbaurecht

ZVG:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

WoFIV:

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV)

WMR:

Richtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie – WMR)

DIN 283:

DIN 283 Blatt 2 "Wohnungen; Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen" (Ausgabe Februar 1962; obwohl im Oktober 1983 zurückgezogen findet die Vorschrift in der Praxis tiw. weiter Anwendung)

II. BV

Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiter Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV)

BetrKV:

Verordnung über die Aufstellung von Betriebskoster

WoFG:

Gesetz über die soziale Wohnraumförderung

WoBindG:

Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen

MHG

Gesetz zur Regelung der Miethöhe (Miethöhegesetz –MHG; am 01 09.2001 außer Kraft getreten und durch entsprechende Regelungen im BGB abgelöst)

EnEV:

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagetechnik bei Gebäuden (Energieeinsparungsverordnung EnEV; am 01 1/2020 außer Kraft getreten und durch das GEG abgelöst)
BewG:

Bewertungsgesetz

1.13 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

die Informationen zur privatrechtrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden, sofern nicht anders angegeben, telefonisch eingeholt

es wird empfohlen, vor einer Vermögensmäßigen Disposition bezüglich des Bewertungsobjektes, zu diesen Angaben von der jeweils zuständigen Stelle schriftliche Bestätigungen einzuholen

2. ANGABEN ZUM GRUNDSTÜCK

2.1 Grundbuchangaben (auszugsweise), Rechte und Belastungen

Die Angaben zum Grundstück wurden aus einem vom Amtsgericht Rastatt zur Verfügung gestellten Grundbuchauszug entnommen (Stand 06:11.2023).

- Grundbuch von Ötigheim
- Nr. 1515
- Flst.Nr. 236
- Rebgartenstraße 33
- Gebäude- und Freifläche
- Größe 02 a 97 m²
- Eintragung in Zweite Abteilung:

Ifd. Nr. 1

Grunddienstbarkeit (Duldung des Übergangsund Überfahtrsrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Fist.Nr. 235 und 237.

Werteinfluss:

gelöscht

ca. 55 m² x 428,-€/m² x ½ = -11.770,-€

fd. Nr. 2 (

Ifd Nr. 3

Die Zwangsversteigerung ist angeordnet

2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Planungs- und baurechtliche Situation

- kein Bebauungsplan vorhanden
- Bebauung nach § 34 Bau GB

Denkmalschutz

es handelt sich um ein Kulturdenkmal

Eintragung:

Rebgartenstraße 33 (Flst.Nr. 0-236)

Wohnhaus mit Ökonomietrakt, eingeschossig, Fachwerk, Satteldach giebelständig, frühes 19. Jahrhundert

- die Eintragung findet Berücksichtigung beim Sachwertfaktor

Baulastenverzeichnis

keine Eintragung im Baulastenverzeichnis

Entwicklungsstufe

It. Auskunft der Gemeindeverwaltung: erschließungsbeitragsfreies Bauland

2.3 Grundstückslage

Ortsangaben

Land Baden-Württemberg, Bevölkerungszahl ca. 11.000,000

231.000 Landkreis Rastatt, Bevölkerungszahl

Gemeinde Ötigheim, Bevölkerungszahl 5.100

Lage in der Oberrheinischen Tiefebene

Gemarkungsfläche ca. 10,97 km²

Höhenlage: 124 m.ü. NN

nächste Städte: Rastatt, ca. 5 km südwestlich

Karlsruhe, nordöstlich

unmittelbare Nachbargemeinden sind Bietigheim und Steinmauern

die Gemeinde Ötigheim ist durch das ca. 100 Jahre alte Freilichttheater bekannt

Lage in der Gemeinde

- das Grundstück befindet sich im Bereich des nordwestlichen Gemeindebereiches
- die Zufahrt zum Grundstück erfolgt über die Rebgartenstraße
- wenige Gehminuten zum Ortszentrum
- Nachbarschaftsbebauung überwiegend Wohnbebauung

Infrastruktur

- öffentliche und private infrastruktur entsprechend der Größe der Gemeinde
- Geschäfte des täglichen Bedarfs sind vorhanden
- Arzte und Apotheken sind vorhanden
- Autobahnanschlussstelle an die BAB 5 (Karlsruhe-Basel) in Rastatt
- Stadtbahnanschluss an der Bahnstrecke Karlsruhe, Durmersheim, Rastatt (S4 + S41)
- B 36 liegt in unmittelbarer Nähe des Dorfgebietes
- seit ca. 2006 besteht die neue B 36 als Ortsumgehung

Demographische Entwicklung

- demographische Entwicklung eines Gebietes It. § 3 der ImmoWertV
- alle Städte und Gemeinden mit mindestens 5.000 Einwohnern sind einem von 11 Demographietypen zugeordnet
- dec Demographietyp einer Kommune analysiert spezifische Herausforderungen der Kommune und beschreibt konkrete Handlungsansätze

11 Demographietypen für Städte und Gemeinden ab 5.000 Einwohnern

Typ 1: Stark schrumpfende und alternde Gemeinden in strukturschwachen Regionen

(Insgesamt 245 Kommunen zugeordnet)

Überwiegend kleinere und mittlere Gemeinden

Deutliche Tendenzen der Alterung und Schrumpfung

Eher unterdurchschnittliche Einkommenssituation

Breitere Betroffenheit durch prekäre Soziallagen

Typ 2: Alternde Städte und Gemeinden mit sozioökonomischen Herausforderungen

(Insgesamt 217 Kommunen zugeordnet)

Überwiegend Städte und Gemeinden mittlerer Größe

Leicht schrumpfende Kommunen mit Trend zur Alterung

Geringstes Einkommen und höchste SBG II-Quote

Bedeutung als Arbeitsort für das Umland

Typ 3: Kleine und mittlere Gemeinden mit moderater Alterung und Schrumpfung

(Insgesamt 501 Kommunen zugeordnet)

Stabile, eher ländliche Gemeinden

Leichte Tendenz von Schrumpfung und Alterung

Durchschnittliche Kaufkraft

Unterdurchschnittliche Armutslagen

Typ 4: Stabile Städte und Gemeinden in ländlichen Regionen

(Insgesamt 513 Kommunen zugeordnet)

Eher mittelgroße Gemeinden

Moderates Wachstum durch Zuwanderung

Durchschnittliche Kaufkraft und geringe Armutslagen

Eher Wohnstandorte und durchschnittliche Arbeitsplatzentwicklung

Typ 5: Moderat wachsende Städte und Gemeinden mit regionaler Bedeutung

(Insgesamt 267 Kommunen zugeordnet)

Überwiegend kleinere Städte und Gemeinden mit regionaler Bedeutung

Stabile Bevölkerungsentwicklung durch Zuwanderung

Durchschnittliche Kaufkraft und geringe Armutslagen

Bedeutung als Arbeitsort für das Umland

Typ 6: Städte/Wirtschaftsstandorte mit sozioökonomischen Herausforderungen

(Insgesamt 180 Kommunen zugeordnet)

Städte und Gemeinden unterschiedlicher Größe

Überdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung durch Zuwanderung

Niedrige Kaufkraft und hohe Soziallasten

Heterogene Arbeitsmarktsituation

Typ 7: Großstädte und Hochschulstandorte mit heterogener sozioökonomischer Dynamik

(Insgesamt 77 Kommunen zugeordnet)

Überwiegend Großstädte mit überdurchschnittlicher Bevölkerungsentwicklung

Viele Hochqualifizierte am Wohn- und Arbeitsort

Hoher Anteil von Einpersonen-Haushalten

Geringe Kaufkraft und hohe Soziallasten

Typ 8: Wohlhabende Städte und Gemeinden in wirtschaftlich dynamischen Regionen

(Insgesamt 466 Kommunen zugeordnet)

Häufig kleinere, ländliche Gemeinden im Umfeld größerer Städte

Leichtes Wachstum und moderate Alterung

Hoher Anteil von Einpersonen-Haushalten

Hohe Kaufkraft und geringe Arbeitslosigkeit

Typ 9: Wachsende familiengeprägte ländliche Städte und Gemeinden

(Insgesamt 229 Kommunen zugeordnet)

Kleinere, meist kreisangehörige Gemeinden in ländlichen Regionen

Starkes Bevölkerungswachstum und moderate Alterung

Höchste Familienprägung

Hohe Kaufkraft und geringe Arbeitslosigkeit

Typ 10: Wohlhabende Städte und Gemeinden im Umfeld von Wirtschaftszentren

(Insgesamt 185 Kommunen zugeordnet)

Überwiegend kleinere und mittlere Gemeinden

Hohe Einwohnerdichte und verteilt im ganzen Bundesgebiet

Eher wohlhabend und mit geringen sozialen Belastungen

Hohe Kaufkraft und leicht überdurchschnittliche Steuereinnahmen

Typ 11: Sehr wohlhabende Städte und Gemeinden in Regionen der Wissensgesellschaft

(Insgesamt 65 Kommunen zugeordnet)

Überwiegend kleinere und mittlere Gemeinden

Suburbane Gemeinden im dynamischen Umfeld größerer Städte

Viele Hochqualifizierte am Wohn- und Arbeitsort

Sehr wohlhabend und mit geringen sozialen Belastungen

Quelle Bertelsmann Stiftung

Otigheim ist auf Grund seiner Größe nicht erfässt

benachbarte Städte/Gemeinden sind f\u00f6lgenderma\u00dfen eingestuft:

- Rastaft

= Demographietyp 6

- Städte Wirtschaftsstandorte mit sozioökonomischen Herausforderungen

Bietigheim + Müggensturm = Demographietyp 8

Wohlhabende Städte und Gemeinden in wirtschaftlich dynamischen Regionen

2.4 Grundstücksbeschreibung

Bebauung

Wohnhaus mit ehem. Ökonomieanbau

- Wohnhausbereich
- eingeschossig
- teilunterkellert
- Satteldach

- Ökonomiebereich
- eingeschossig
- teilunterkellert
- Satteldach

Zuschnitt/Größe/Nivellement

- die Grundstücksform ist unregelmäßig, nahezu rechteckig
- die Grundstücksfläche ist zur Straße hin, geneigt

Erschließung

- erschlosser 'en das Grundstück ist entsprechend seiner Bebauung erschlossen
- Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist vorhanden
- Wasser- und Elektroversorgung sind vorhanden.

2.5 Baugrundverhältnisse

- die Baugrundverhältnisse sind mir nicht bekannt
- Annahme: der Baugrund ist für die zulässige Ausnutzung des Grundstückes ausreichend tragfähig, besondere Gründungsmaßnahmen waren nicht erforderlich
- es wird ungeprüft unterstellt, dass keine wertbeeinflussenden Kontaminationen (z.B. durch Zerstörung bzw. schadhafter unterirdischer Leitungssysteme und Tanks) vorliegen
 - eventuelle Altiasten im Boden (z.B. Industrie- und anderer Müll, Fremdablagerungen, Versickerungen im Erdreich, Verfüllungen, Aufhaldungen) sind nicht berücksichtigt
- nicht benannte unterirdische Leitungen sind wertmäßig nicht berücksichtigt
- das Grundstück ist in der historischen Erhebung des Landkreises Rastatt von 1995 bzw. den Nacherhebungen 1997, 2004 und 2011 nicht als altlastverdächtige Fläche gekennzeichnet

3. ANGABEN ZU DEN BAULICHEN ANLAGEN

3.1 Allgemein

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung, sowie die vorliegenden Bauakten und Beschreibungen. Die Gebäude und Außenanlagen werden (nur) insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro-, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt. Baumängel und schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

3.2 Bauweise und Konzeption

Gegenstand der Bewertung ist ein bebautes Grundstück in nordwestlichen Bereich der Gemeinde Ötigheim.

Die Bebauung umfasst ein Wohnhaus samt einem ehemaligen Ökonomieanbau. Der hintere Giebel des Ökonomieanbaus steht in einseitiger Grenzbebauung entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze.

Soweit von außen zu erkennen, wurde die Gesamtbebauung überwiegend in Fachwerkbauweise errichtet. Das Baujahr liegt It. Eintrag in der Denkmalschutzliste im frühen 19. Jahrhundert.

Der straßenzugewandte Wohnhausbereich ist eingeschossig, teilunterkellert und hat ein vmtl. zu Wohnzwecken ausgebautes Satteldach

Der hinter dem Wohnhaus befindliche ehemalige Ökonomiebereich ist ebenfalls eingeschossig, teilunterkellert und hat ebenfalls ein Satte dach im Engeschoss ist eine Garage integriert. Über die weitere Nutzung sowie den Ausbau liegen Keine Informationen vor

3.3 Baubeschreibung

Wohnhausbereich

Annahme: Ausstattungsstandard = Standardstufe 1 ca. 45 %

Standardstufe 2 ca. 53 %

Standardstufe 3 ca. 2 % It. NHK 2010

Ökonomiebereich

Annahme: Ausstattungsstandard = Standardstufe 3 ca. 100 % It. NHK 2010

3.4 Bauzustand

- anagig sebracht den das Gesamtgebäude befindet sich dem äußeren Anschein nach in einem überwiegend mäßigen Bauunter-

4. MASSEN- + FLÄCHENANGABEN

4.1 Bruttogrundfläche

Die Bruttogrundflächen wurden aus den nicht zur Ausführung gelangten Planunterlagen von 1984 ermittelt. Die Außenmaße entsprechen dem "Altzustand".

Die Berechnung dient als Grundlage dieser Verkehrswertermittlung und ist nur in diesem Zusammenhang zu verwenden. Die Berechnung kann von diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV, DIN 277, II. BV) abweichen und ist daher nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwertbar.

Einfamilienhaus

134,93 m²

ehem. Ökonomieanteil mit Garage

135,68 m²

4.2 Flächenermittlung

Die Wohnflächen wurden aus den Planunterlagen von 1984 abgeleitet. Abweichungen zum Istzustand können vorliegen.

Die Ermittlung der Wohnfläche wurde in einer für die vorliegende Aufgabe hinreichenden Genauigkeit durchgeführt. Die Berechnungen können von diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV, DIN 277, II. BV.) abweichen und sind daher nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwertbar.

Einfamilienhaus

FG PDG

ca. 84 m²

5. WAHL DES WERTERMITTLUNGSVERFAHRENS

5.1 Allgemein

Der Verkehrswert (§ 194 BauGB) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit, der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

5.2 Wertermittlungsverfahren; Ermittlung des Verkehrswerts (§ 6 mmoWertV 21)

- (1) Grundsätzlich sind zur Wertermittlung das Vergleichswertverfahren, das Erträgswertverfahren, das Sachwertverfahren oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen. Die Verfahren sind nach Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen.
- (2) In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Wertermittlungsverfahren sind regelmäßig in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Wertverhältnisse;

- 2. die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale.
- (3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wertermittlungsverfahren gliedern sich in folgende Verfahrensschritte:

1. Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts;

- 2. Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts;
- 3. Ermittlung des Verfahrenswerts.

Bei der Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts und des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts sind § 7 und § 8 Absatz 2 zu beachten; bei der Ermittlung des Verfahrenswerts ist § 8 Absatz 3 zu beachten.

(4) Der Verkehrswert ist aus dem Verfahrenswert des oder der angewendeten Wertermittlungsverfahren unter Würdigung seiner oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln.

5.3 Verfahrensauswahl

Vergleichswertverfahren (§§ 24 – 26 ImmoWertV 21):

Bei Anwendung des Vergleichswertverfahrens sind gem. § 25 ImmoWertV 21 Vergleichspreise solcher Grundstücke heranzuziehen, die hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmen (Vergleichsgrundstücke). Finden sich in dem Gebiet, in dem das Grundstück gelegen ist, nicht genügend Vergleichspreise, können auch Vergleichsgrundstücke aus vergleichbaren Gebieten herangezogen werden.

Weichen die wertbeeinflussenden Merkmale der Vergleichsgrundstücke oder der Grundstücke, für die Vergleichsfaktoren bebauter Grundstücke abgeleitet worden sind, vom Zustand des zu bewertenden Grundstücks ab, so ist dies nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 21 durch Zu- oder Abschläge oder in anderer geeigneter Weise zu berücksichtigen. Dies gilt auch, soweit die den Preisen von Vergleichsgrundstücken zu Grunde liegenden allgemeinen Wertverhältnisse von denjenigen am Wertermittlungsstichtag ab-

weichen. Dabei sollen vorhandene Indexreihen (vgl. § 18 ImmoWertV 21) und Umrechnungskoeffizienten (vgl.

Bei bebauten Grundstücken können neben oder anstelle von Vergleichspreisen insbesondere Vergleichsfaktoren herangezogen werden. Zur Ermittlung von Vergleichsfaktoren für bebaute Grundstücke sind Vergleichspreise gleichartiger Grundstücke heranzuziehen. Gleichartige Grundstücke sind solche, die insbesondere nach Lage und Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Größe und Alter der baulichen Anlagen vergleichbar sind. Diese Vergleichspreise können insbesondere auf eine Flächeneinheit des Gebäudes bezogen werden. Der Vergleichswert ergibt sich durch Multiplikation der Bezugseinheit des zu bewertenden Grundstücks mit dem nach § 20 ImmoWertV 21 ermittelten Vergleichsfaktor; Zu- oder Abschläge nach § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 21 sind dabei zu berücksichtigen.

Sachwertverfahren (§§ 35 - 39 ImmoWertV 21):

§ 19 ImmoWertV 21) herangezogen werden.

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 immoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (ink) besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z. B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgenensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist d. R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d. h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die "Marktanpassung" des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den "wichtigsten Rechenschritt" innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21). Ertragswertverfahren (§§ 27 - 34 ImmoWertV 21):

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als Rohertrag bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der Reinertrag. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (Bewirtschaftungskosten).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als Rentenbarwert durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) Restnutzungsdauer der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der Bodenwert ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem Liegenschaftszinssatz bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz "(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks" abzüglich "Reinertragsanteil des Grund und Bodens"

Der vorläufige Ertragswert der baulichen Anlagen wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von "Bodenwert" und "vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen" zusammen

Ggf. bestehende besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das Ertragswertverfahren stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes einen Kaufpreisvergleich im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

5.4 Begründung

Entsprechend den Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände dieses Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21), ist der Verkehrswert von Grundstücken mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts vorrangig mit Hilfe des Sachwertverfahrens zu ermitteln, insbesondere weil diese üblicherweise nicht zur Erzietung von Erträgen, sondern zur (persönlichen oder zweckgebundenen) Eigennutzung bestimmt sind.

Das Sachwertverfahren (gem. §§ 35 – 39 ImmoWertV 21) basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung des Substanzwerts. Der vorläufige Sachwert (d. h. der Substanzwert des Grundstücks) wird als Summe von Bodenwert, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen sowie dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ermittelt.

Zusätzlich wird eine Ertragswertermittlung (gem. §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) durchgeführt; das Ergebnis wird jedoch nur unterstützend, vorrangig als von der Sachwertberechnung unabhängige Berechnungsmethode, bei der Ermittlung des Verkehrswerts herangezogen.

Der vorläufige Ertragswert nach dem allgemeinen Ertragswertverfahren (gem. § 28 immoWertV 21) ergibt sich aus dem Bodenwert und dem kapitalisierten jährlichen Reinertragsanteil der baulichen Anlagen zum Wertermittlungsstichtag.

Der Bodenwert ist jeweils getrennt vom Wert der baulichen und sonstigen Anlagen bzw. vom Ertragswert der baulichen Anlagen i. d. R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Im vorliegenden Fall sind die für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach aktuellem Stand und nach der Qualität des Grundstücks in die Wertermittlung eingebracht worden. Beim Sachwert wird ein Marktanpassungsabschlag in Höhe von 15 % auf den Sachwert vorgenommen. Der Ertragswert bleibt davon unberührt.

6. BODENWERTERMITTLUNG

6.1 Allgemein

Der Bodenwert ist jeweils getrennt vom Wert der baulichen und sonstigen Anlagen bzw. vom Ertragswert der baulichen Anlagen i. d. R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbehaut wäre.

Liegen jedoch geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (vgl. § 40 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche agewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zu einer Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts. Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Richtweftgrundstück in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen – wie Erschließungszustand, beitragsrechtlicher Zustand, Lagemerkmale, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, Bodenbeschaffenheit Grundstückszuschnitt – sind durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts berücksichtigt.

Sowohl bei der Sachwert- als auch bei der Ertragswertermittlung sind alle, das Bewertungsgrundstück betreffende besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale sachgemäß zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere:

- besondere Ertragsverhältnisse (z.B. Abweichungen von der marktüblich erzielbaren Miete),
- Baumängel und Bauschäden,
- grundstücksbezogene Rechte und Belastungen,
- Nutzung des Grundstücks für Werbezwecke und
- Abweichungen in der Grundstücksgröße, insbesondere wenn Teilflächen selbstständig verwertbar sind.

6.2 Bodenrichtwert

Für die durchzuführende Bewertung liegen geeignete, d.h. hinreichend gegliederte und bezüglich der wesentlichen Einflussfaktoren definierte Bodenrichtwerte vor. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf dieser Grundlage, d.h. durch Umrechnung der Bodenrichtwerte auf die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Zustandsmerkmale des Bewertungsobjekts.

Bodenrichtwert It. Richtwertinformationssystem BORIS-BW:

- Bodenrichtwertkarte vom 01.01.2023
- Bodenrichtwert 400,00 €/m² baureifes Land Größe 04 a 20 m²
- Zustand: unbebaut, erschließungsbeitragsfrei

6.3 Bodenwert

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 25.04.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsgrundstücks angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsf	reien Zustand	23.0	0)	The	Erläuterung
beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts		6	frei	0	
beitragsfreier Bodenrichtwert	60	(2)	400,00	€/m²	
(Ausgangswert für weitere Anpassung)			(D)		
		~ (1000	^	

II. Zeitliche An	passung des Bodenrichtwer	ts	AL ELL	
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung
Stichtag	01.01.2023	25.04.2024	× (1,00	

lageangepasster beit	ragsfreier BRW am Wertermittlungsstichtag	400,00 €/m²	
Fläche (m²)	420 297	1,07	E1
vorläufiger objektsp Bodenrichtwert	pezifisch angepasster beitragsfreier	= 428,00 €/m²	

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts			
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	= 428,00 €/m²		
Fläche	× 297 m²		
beitragsfreier Bodenwert	= 127.116,00 € rd. 127.000,00 €		

Der beitragsfreie Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 25.04.2024 insgesamt 127.000,00 €.

Ermittlung des Anpassungsfaktors:

- warning to the same		
Erläuterungen zur Bodenric	ntwertanpassung	
E1 - Grundstücksflächen-Ur	nrechnung	
Ermittlung des Anpassungs	faktors:	
Zugrunde gelegte Methodik: S	prengnetter (nicht GFZ bereinigt)	
Objektart: Ein- und Zweifamilie	enwohnhaus (freistehend)	
Einwohnerzahl: 5.000		
	Fläche	
Bewertungsobjekt	297,00	
Vergleichsobjekt	420,000 0,99	

wertungsobjekt) / Koel Anpassungsfaktor = Koeffizient(Bewertungsobjekt) / Koeffizient(Vergleichsobjekt) = 1,07

7. SACHWERTVERFAHREN

7.1 Allgemein

Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21):

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen hinzuzurechnen.

Baukostenregionalfaktor

Der Baukostenregionalfaktor (BKRf) beschreibt das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn werden die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst. Der BKRf wird auch verkürzt als Regionalfaktor bezeichnet.

Normalherstellungskosten:

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard. Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Durch die Verwendung eines einheitlichen Basisjahres ist eine hinreichend genaue Bestimmung des Wertes möglich, da der Gutachter über mehrere Jahre hinweg mit konstanten Grundwerten arbeitet und diesbezüglich gesicherte Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Bewertungsobjekts in den Gesamtgrundstücksmarkt sammeln kann.

Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension "€/m² Brutto-Grundfläche" oder "€/m² Wohnfläche" des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile, wie beispielsweise besondere Bauteile, besondere (Betriebs-)Einrichtungen und sonstige Besonderheiten (u.a. Ausbauzuschlag) können durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten berücksichtigt werden.

Besondere Einrichtungen:

Die NHK berücksichtigen definitionsgemäß nur Gebäude mit – wie der Name bereits aussagt – normalen, d. h. üblicherweise vorhandenen bzw. durchschnittlich wertvollen Einrichtungen. Im Bewertungsobjekt vorhandene und den Gebäudewert erhöhende besondere Einrichtungen sind deshalb zusätzlich zu dem mit den NHK ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten (oder Zeitwert) des Normobjektes zu berücksichtigen.

Unter besonderen Einrichtungen sind deshalb innerhalb der Gebäude vorhandene Ausstattungen und i. d. R. fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen zu verstehen, die in vergleichbaren Gebäuden nicht vorhanden sind. Diese wurden deshalb auch nicht bei der Festlegung des Gebäudestandards miterfasst und demzufolge bei der Ableitung der Normalherstellungskosten nicht berücksichtigt (z. B. Sauna im Einfamilienhaus).

Befinden sich die besonderen Einrichtungen in Geschäfts-, Gewerbe- und Industriegebäuden, spricht man auch von besonderen Betriebseinrichtungen.

Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWertV 21):

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als "Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen" definiert sind.

Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21):

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten Restnutzungsdauer (RND) des Gebäudes und der jeweils modell-haft anzusetzenden Gesamtnutzungsdauer (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21):

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. n. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Gesamtnutzungsdauer:

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21):

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z.B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, insbesondere Baumängel und Bauschäden, oder Abweichungen von der marktüblich erzielbaren Miete). Zu deren Berücksichtigung vgl. die Ausführungen im Vorabschnitt.

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21):

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden in augenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. a. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

Außenanlagen:

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21):

Ziel aller in der ImmoWertV 21 beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d. h. den am Markt durchschnittlich (d. h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln.

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 21 Abs. 3 ImmoWertV 21 erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 7 Abs. 1 ImmoWertV 21 Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch in der Wertermittlung der Sachwertfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besondere objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am marktangepassten vorläufigen Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modellkonformität beachtet. Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten "vorläufigen Sachwerte" (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z. B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z. B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

7.2 Gebäude- und Sachwert

Gebäudebezeichnung		Einfamilienhaus	ehem Ökonomieantei mit Garage
Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)	=	603,00 €/m² BGF ∑	468,00 €/m² BGF
Berechnungsbasis Brutto-Grundfläche (BGF)	x	134,93	135,68 m ²
Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile	+	18,000,00€	0,00€
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010	=	99.362,79€	63.498,24 €
Baupreisindex (BPI) 25.04.2024 (2010 = 100)	x	179,1/100	179,1/100
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	ll (177.958.76€	113.725,35 €
Regionalfaktor	×,	7,000	1,000
Regionalisierte Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag		172.958,76€	113.725,35 €
Alterswertminderung Modell Gesamtnutzungsdauer (GND)		linear 65 Jahre	linear 65 Jahre
Restnutzungsdauer (RND)		10 Jahre	10 Jahre
• prozentual		84,62 %	84,62 %
• Faktor	X	⇒ 0,1538	0,1538
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	2	27.370,06€	17.490,96 €

vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)		44.861,02 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	+	1.794,44 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	-	46.655,46 €
beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	127.000,00 €
vorläufiger Sachwert	=	173.655,46 €
Sachwertfaktor	×	0,85
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	+	0,00€
marktangepasster vorläufiger Sachwert	=	147.607,14 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	-	22.607,14 €
Sachwert	=	125.000,00 €
	rd.	125.000,00 €

Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010) für das Gebäude:

Einfamilienhaus

Ermittlung des Gebäudestandards:

Bauteil	Wägungsanteil	Standardstufen					
	[%]	1	2	18.3	1	5	
Außenwände	23,0 %	1,0	6	9	(0)		
Dach	15,0 %		1,0				
Fenster und Außentüren	11,0 %	0	~ (10)	20			
Innenwände und -türen	11,0 %	0,5	0,5	C, Or			
Deckenkonstruktion und Treppen	11,0 %	8	1,0				
Fußböden	5,0 %	00	0,6	0,4			
Sanitäreinrichtungen	9,0 %	0,5	10,5				
Heizung	9,0 %	1,0	12	6/13			
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %	0,50	0,5	0/			
insgesamt	1,00,0 %	45,0%	53,0%	2,0%	0,0 %	0,0 %	

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Einfamilienhaus

Nutzungsgruppe:

Ein- und Zweifamilienhäuser

Anbauweise:

Doppel und Reihenendhäuser

Gebäudetyp:

KG EG, ausgebautes DG

Berücksichtigung der Figenschaften des zu bewertenden Gehäudes

Standardstufe	tabellierte NHK 2010	relativer Gebäude- standardanteil	relativer NHK 2010-Anteil
	[€/m² BGF]	[%]	[€/m² BGF]
120 D	615,00	45,0	276,75
2	685,00	53,0	363,05
3	785,00	2,0	15,70
4	945,00	0,0	0,00
5	1.180,00	0,0	0,00
	gewogene, standar gewogener Standa	dbezogene NHK 2010 rd = 1,6	= 655,50

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

Berücksichtigung der erforderlichen Korrektur- und Anpassungsfaktoren

gewogene, standardbezogene NHK 2010

655,50 €/m2 BGF

Korrektur- und Anpassungsfaktoren gemäß Sprengnetter

· Fachwerkhäuser (Eiche)

0,920

NHK 2010 für das Bewertungsgebäude

603,06 €/m³ BGF

rd.

603,00 €/m² BGF

Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010) für das Gebäude:

ehem. Ökonomieanteil mit Garage

Ermittlung des Gebäudestandards:

Bauteil	Wägungsanteil	Or	Standardstufen			
	[%]		2	3	4	5
Außenwände	23,0 %			1,0		
Konstruktion	15,0%			1,0		
Dach	31,0%			1,0		
Fenster und Außenturen	110%			1,0		
Innenwände und -türen	11,0 %			1,0		
Fußböden	5,0 %			1,0		
Sanitäreinrichtungen	9,0 %			1,0		
Heizung	9,0 %			1,0		
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %			1,0		
insgesamt	100,0 %	0,0 %	0,0 %	100,0 %	0,0 %	0,0 %

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: ehem. Ökonomieanteil mit Garage Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes

Standardstufe	tabellierte NHK 2010	relativer Gebäude- standardanteil	relativer NHK 2010-Anteil
	[€/m² BGF]	[%]	[€/m² BGF]
1	0,00	0,0	0,00
2	0,00	0,0	0,000
3	550,00	100,0	550,00
4	690,00	0,0	\$ £ 0,000
5	880,00	0,0	0,00
		dbezogene NHK 2010	= 550,00
	gewogener Standa	rd = 3,0	

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

Berücksichtigung der erforderlichen Korrektur- und Anpassungsfaktoren

gewogene, standardbezogene NHK 2010 sonstige Korrektur- und Anpassungsfaktoren

· abweichende Bauweise

NHK 2010 für das Bewertungsgebäude

550,00 €/m² BGF

0,850

467,50 €/m² BGF

468,00 €/m² BGF

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Gebäude: Einfamilienhaus

Bezeichnung	durchschnittliche Herstellungskosten	
Zuschläge zu den Herstellungskosten		
Besondere Bauteile (Einzelaufstellung)		
GESAMT	18.000,00€	
Anbau an Nordseite		
Pergola vor Hauszugang		
Besondere Einrichtungen	0,00€	
Summe	18.000,00€	

Außenanlagen

Außenanlagen	vorläufiger Sachwert (inkl BNK)
prozentuale Schätzung: 4,00 % der vorläufigen Gebäudesachwerte insg. (44.861,02 €)	1.794,44 €
Summe	7.794,44 €
as amtautzungsdauer	

Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen und ebenfalls aus [1], Kapitel 3.02.5 entnommen.

Ermittlung der standardbezogenen GND für das Gebäude: Einfamilienhaus

Die GND wird mit Hilfe des Gebäudestandards aus den für die gewählte Gebäudeart und den Standards tabellierten üblichen Gesamtnutzungsdauern bestimmt.

Standard	1	23	3()	4	5
übliche GND [Jahre]	60	65	70	~ 75°	80

Die standardbezogene Gesamtnutzungsdauer bei einem Gebäudestandard von 1,6 beträgt demnach rd. 65 Jahre.

Ermittlung der standardbezogenen GND für das Gebäude: ehem. Ökonomieanteil mit Garage

Die GND wird mit Hilfe des Gebäudestandards aus den für die gewählte Gebäudeart und den Standards tabellierten üblichen Gesamtnutzungsdauern bestimmt.

Standard	2	3	4	5
übliche GND [Jahre]		30	40	50

Die standardbezogene Gesamtnutzungsdauer bei einem Gebäudestandard von 3,0 beträgt demnach 30 Jahre – gewählt GND/RND wie Wohngebäude rd. 65 Jahre.

Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer für das Gebäude: Einfamilienhaus

Das gewählt 1825 (frühes 19. Jahrhundert) errichtete Gebäude wurde modernisiert.

Zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer werden die wesentlichen Modernisierungen zunächst in ein Punktraster (Punktrastermethode nach "Anlage 2 ImmoWertV 21") eingeordnet

Ausgehend von den Modernisierungspunkten, ist dem Gebäude der Modernisierungsgrad "nicht (wesentlich) modernisiert" zuzuordnen.

In Abhängigkeit von:

- · der üblichen Gesamtnutzungsdauer (65 Jahre) und
- dem ("vorläufigen rechnerischen") Gebäudealter (2024 1825 = 199 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische)
 Restnutzungsdauer von (65 Jahre 199 Jahre =) 0 Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsgrads "nicht (wesentlich) modernisiert" ergibt sich für das Gebäude gemäß der Punktrastermethode "Anlage 2 ImmoWertV 21" eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 10 Jahren.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	Wertbeeinflussung insg.
Unterstellte Modernisierungen * Annahme: größtenteils Sanierung Innenausbau notwendig	-22.607,14 €
	607,14€
Summe	-22.607,14€

Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung

Berechnungsbasis:

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Brutto-Grundflächen (BGF) oder Wohnflächen (WF)) wurde von mir durchgeführt. Die Berechnungen weichen modellbedingt teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 – Ausgabe 2005 bzw. WoFIV) ab; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Die Abweichungen bestehen daher insbesondere in wertbezogenen Modifizierungen (vgl. 22, Teil 1, Kapitel 16 und 17);

bei der BGF z. B.

- (Nicht)Anrechnung der Gebäudeteile c (z. B. Balkone) und
- Anrechnung von (ausbaubaren aber nicht ausgebauten) Dachgeschossen;

bei der WF z. B.

Nichtanrechnung der Terrassenflächen.

Herstellungskosten:

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Baupreisindex:

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex ist auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt. Der Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wird bei zurückliegenden Stichtagen aus Jahreswerten interpoliert und bei aktuellen Wertermittlungsstichtagen, für die noch kein amtlicher Index vorliegt, wird der zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

Zu-/Abschläge zu den Herstellungskosten:

Hier werden Zu- bzw. Abschläge zu den Herstellungskosten des Normgebäudes berücksichtigt. Diese sind aufgrund zusätzlichem bzw. mangelndem Gebäudeausbau des zu bewertenden Gebäudes gegenüber dem Ausbauzustand des Normgebäudes erforderlich (bspw. Keller- oder Dachgeschossteilausbau).

Zuschläg für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile:

Für die von den Normalherstellungskosten nicht erfassten werthaltigen einzelnen Bauteile werden pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe geschätzt, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage der Zuschlagsschätzungen sind insbesondere die in [1], Kapitel 3.01.2, 3.01.3 und 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten bzw. Ausbauzuschläge. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen werthaltigen einzelnen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Besondere Einrichtungen:

Die besonderen (Betriebs)Einrichtungen werden einzeln erfasst und einzeln pauschal in ihren Herstellungskosten bzw. ihrem Zeitwert geschätzt, jedoch nur in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.3 angegebenen Erfahrungswerte der durchschnittlichen Herstellungskosten für besondere (Betriebs)Einrichtungen.

Baukostenregionalfaktor:

Der Baukostenregionalfaktor ist eine Modellgröße im Sachwertverfahren. Es wurde der Baukostenregionalfaktor angesetzt, der von der datenableitenden Stelle bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegt wurde.

Baunebenkosten:

Die Baunebenkosten (BNK) enthalten insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind in den angesetzten NHK 2010 bereits enthalten.

Außenanlagen:

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin soweit möglich erfasst und pauschal in ihrem Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Gesamtnutzungsdauer:

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen und ebenfalls aus [1], Kapitel 3.02.5 entnommen.

Restnutzungsdauer:

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt) wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Alterswertminderung:

Die Alterswertminderung der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Dabei ist das den Wertermittlungsdaten zugrundeliegende Alterswertminderungsmodell zugrunde zu legen.

Sachwertfaktor:

Der angesetzte objektartspezifische Sachwertfaktor k wird auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung?
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
- des in [1], Kapitel 3.03 veröffentlichten Gesamt- und Referenzsystems der bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren, in dem die Sachwertfaktoren insbesondere gegliedert nach Objektart, Wirtschaftskraft der Region, Bodenwertniveau und Objektgröße (d.h. Gesamtgrundstückswert) angegeben sind, sowie
- der gemeinsamen Ableitungen im örtlich zuständigen Sprengnetter Expertengremium, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren und/oder
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v.g. bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren und/oder
- des lage- und objektwertabhängigen Sprengnetter-Sachwertfaktors aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal bestimmt.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach den Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten marktangepasst, d. h. der hierdurch (ggf. zusätzlich 'gedämpft' unter Beachtung besonderer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten) eintretenden Wertminderungen quantifiziert.

8. ERTRAGSWERTVERFAHREN

8.1 Allgemein

Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21):

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21):

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind die nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können

Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21):

Der Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge - abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag - sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die (wirtschaftliche) Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21):

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) Liegenschaftszinssatzes für

die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d. h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktanpassungsfaktor des Ertragswertverfahrens Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21):

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängen (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21):

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z.B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWert 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie Können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden in Augenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

8.2 Ertragswertermittlung

S.D. C. C. S. C. C.			
Mietannahmen	5,50 €/m² 1 x 100,- €	für Flächen im EG + DG für Ökonomieanteil	
		\$	
Bewirtschaftungskosten	objektbezogen	Verwaltung	
Dewittschaftungskosten	objektoezogen	1 x 300,-€	300,00 €/a
		1 x 40,-€	40,00 €/a
		Instandhaltung	1,008,00 €/a
		12,-€m² x 84 m² 1 x 500,-	500,00 €/a
		Mietausfallwagnis	
		2,0 % aus Rohertrag	
		6.744, € x 0,02	134,88 €/a
			1.982,88 €/a
^		1.982,88/6.744,-	= 29,40 %

Liegenschaftszinssatz

Auswertungen über Liegenschaftszinssätze werden vom örtlichen Gutachterausschuss nicht geführt, It. Fachliteratur für das zu bewertende Objekt -1,0 – 3,0 %, objektbezogen = 1,0 % (Gebäudetyp, Alter, Gesamtnutzung)

Berechnung:

Gebäudebezeichnung	Mieteinheit		Fläche	Anzahl	marktüblich erzielbare Nettokaltmiete				
	lfd. Nr.	Nutzung/Lage	(m²)	(Stck.)	(€/m²) bzw (€/Stck.)	monatlich (€)	jährlich (€)		
Einfamilienhaus	1	EG/DG	84,00		5,50	462,00	5.544,00		
ehem. Ökonomieanteil mit Garage	2			(30)	100,00	100,00	1.200,00		
Summe			84,00	1,00		562,00	6.744,00		

Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters)		
(vgl. Einzelaufstellung)	-	1.982,88 €
jährlicher Reinertrag Reinertragsanteil des Bodens	-	4.761,12 €
2,00 % von 127.000,00 € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert (beitragsfrei))	-	2.540,00 €
Reinertragsanteil der baulichen und sonstigen Anlagen	=	2.221,12 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWertV 21) bei LZ = 2,00 % Liegenschaftszinssatz		2.22
und RND ₹ 10 Jahren Restnutzungsdauer	×	8,983
vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	=	19.952,32 €
beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	127.000,00 €
vorläufiger Ertragswent	-	146.952,32 €
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	+	0,00€
marktangepasster vorläufiger Ertragswert	=	146.952,32 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	-	22.607,14 €
Ertragswert	=	124.345,18 €
	rd.	124.000,00 €

Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung

Wohnflächen:

Die Berechnungen der Wohnflächen wurden von mir überschlägig durchgeführt. Sie orientieren sich an der Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (WMR), in der die von der Rechtsprechung insbesondere für Mietwertermittlungen entwickelten Maßgaben zur wohnwertabhängigen Anrechnung der Grundflächen auf die Wohnfläche systematisiert sind, sofern diesbezügliche Besonderheiten nicht bereits in den Mietansätzen berücksichtigt sind (vgl. [2] Teil 1, Kapitel 15) bzw. an der in der regionalen Praxis üblichen Nutzflächenermittlung. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV; II. BV; DIN 283; DIN 277) abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Rohertrag:

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke

- · aus dem Mietspiegel der Gemeinde oder vergleichbarer Gemeinden,
- aus dem Sprengnetter Preisspiegel Wohnmieten aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal
- aus der lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Vergleichsmiete für ein Standardobjekt aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal und oder
- · aus anderen Mietpreisveröffentlichungen

als mittelfristiger Durchschriftswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt

Bewirtschaftungskosten:

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m² Wohnoder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt

Dieser Wertermittlung werden u. a. die in [1], Kapitel 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Liegenschaftszinssatz:

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,

- des in [1], Kapitel 3.04 veröffentlichten Gesamtsystems der bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze als Referenz- und Ergänzungssystem, in dem die Liegenschaftszinssätze gegliedert nach Objektart, Restnutzungsdauer des Gebäudes sowie Objektgröße (d. h. des Gesamtgrundstückswerts) angegeben sind, sowie
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze und/oder
- des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Liegenschaftszinssatzes aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal

bestimmt.

Gesamtnutzungsdauer:

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt

Die GND ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Restnutzungsdauer:

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet

Vgl. diesbezüglich die differenzierte RND-Ableitung in der Sachwertermittlung.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:

Hier werden die wertmaßigen Auswirklungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

9. VERKEHRSWERT

9.1 Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden aus den bei der Wahrder Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen als Eigennutzungsobjekt erworben.

Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb an den in die Sachwertermittlung einfließenden Faktoren. Der Verkehrswert wird deshalb aus dem ermittelten Sachwert abgeleitet.

Die Ertragswertermittlung wurde zur Ergebniskontrolle angewendet

9.2 Zusammenstellung

Sachwert

= 125.000,-€

Ertragswert

= 124.000,-€

9.3 Verkehrswert

Der Verkehrswert für das Grundstück in 76470 Ötigheim, Rebgartenstraße 33 wird zum Stichtag 25. April 2024, ermittelt mit

125.000,-€

in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausend Euro

abzügl, ca. 10 % Sicherheitsabschlag mangels Zutrittsmöglichkeit

113.000,-€

In Worten: einhundertdreizehntausend Euro

Straubenhardt-Conweiler, 28.06.2024

Beweridg a van undnücke

Seorg Fallert

A rereiding

Anlage: Fotos



Ökonomieanbau

Wohnhaus



Anlage: Fotos



Straßenansicht



Hofansicht

Anlage: Fotos



Ökenomieanbau + Wohnhaus



Anlage: Fotos





Berechnung der Gebäude-Grundfläche

nach der dem Modell der angesetzten NHK zugrunde liegenden Berechnungsvorschrift

Gebäude: Einfamilienhaus, Rebgartenstraße 33, 76470 Ötigheim

Die	Berec	hnung	erfolg	t aus

Rohbaumaßen
☐ Fertig- und Rohbaumaßen

auf der Grundlage von

ortlichem Aufmaß
Bauzeichnungen

ortlichem Aufmaß und Bauzeichnungen

Ifd. Geschoss / Nr. Grundrissebene			Flächen- Länge Breite Bereich Brutto-Grundfläche (m²)						Erläuterung		
		(+/-)	Sonderform	(m) <	(m)		Bereich a oder b	Bereich a	Bereich b	Bereich c	
1	DG	+	1,00	7,340	7,830	(i)a		57,47			
2	EG	+	1,00	8,130	7,830	X a		63,66			
3	KG		1,00	1,290	1,250	a		-1,61			
4	KG	+	1,00	3,015	5,110	а		15,41			
			^0	((())	1 00	Summa	***************************************	124 02	1		m²

Brutto-Grundfläche (Bereich (a oder b) + a + b) insgesamt 134,93 n

Berechnung der Gebäude-Grundfläche

nach der dem Modell der angesetzten NHK zugrunde liegenden Berechnungsvorschrift

Gebäude: ehem. Ökonomieanteil mit Garage, Rebgartenstraße 33, 76470 Ötigheim

Die Berechnung erfolgt aus

Rohbaumaßen

Fertig- und Rohbaumaßen

auf der Grundlage von

☐ ortlichem Aufmaß
☐ Bauzeichnungen

örtlichem Aufmaß und Bauzeichnungen

lfd. Nr.	Geschoss / Grundrissebene			Flächen- Länge Brei faktor /		Bereich		Brutto-Grundfläche (m²)			Erläuterung
		(+/-)	Sonderform	(m)	(m)		Bereich a oder b	Bereich a	Bereich b	Bereich c	
1	DG	+	1,00	7,340	7,830	(C) a		57,47			
2	EG	+	1,00	7,340	7,830	X a		57,47		- 1	
3	KG	+	1,00	4,185	4,955	a		20,74			
						Summe		135,68			m²
		Brutto-	Grundfläche (Bereich (a od	er b) * a + b	insgesamt		135,68		m²	
				30/20 00/10	2						
		*			9						
					9						
					2						
					2						